

Hierauf erklärte sich die Komm. mit dem Antrage 2b (unter Streichung des Wortes „schweres“ vor „Verbrechen“) einverstanden.

E. Die Nr. 5 und 6 des Entw. wurden nicht beanstandet.

F. Zur Nr. 7 wurde der Antrag gestellt,
die Vorschrift zu streichen

und bemerkt: Der in der Nr. 7 aufgestellte Enterbungsgrund entspreche für einen großen Theil Deutschlands nicht dem geltenden Rechte. Es könne nicht anerkannt werden, daß ein Kind, das sich gegen den Willen der Eltern verheirathe, deshalb immer unsittlich handele. Die Zustimmung der Eltern werde oft aus thörichten oder verwerflichen Gründen verweigert. Sehr häufig sei auch der Fall, daß ein Kind, das ausgewandert sei, sich im Auslande verheirathe, ohne die Zustimmung der Eltern einzuholen. Man dürfe deshalb nicht ohne Weiteres die Enterbung zulassen. Es sei gesagt, daß die Vorschrift geeignet sei, die elterliche Autorität zu stärken, und daß, wenn man die Nr. 7 beseitige, die Vorschriften der §§. 1211, 1212 des Entw. II jede Bedeutung verlören. Letzteres sei indessen nicht zutreffend, da der Standesbeamte verpflichtet bleibe, die Vorschriften der §§. 1211, 1212 zu berücksichtigen. Der Stärkung der elterlichen Autorität dürfe man in diesem Punkte nicht solche Wichtigkeit beilegen, daß man deshalb die Strafandrohung der Enterbung aufstelle. Mindestens aber müsse der Nr. 7 der Zusatz beigelegt werden, daß die Vorschrift nicht Platz greife, wenn der Abkömmling die Ergänzung der Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht hätte verlangen können.

Die Komm. schloß sich dieser Auffassung an, nahm in eventueller Abstimmung den letzterwähnten Zusatz an und beschloß dann endgültig, die Nr. 7 zu streichen.

377. (E. 7567 bis 7584.)

I. Es war beantragt,

die Berathung des §. 2001 Nr. 2 wieder aufzunehmen und unter Wiederherstellung des Entw. das Wort „grobe“ zwischen den Worten „vorsächlichen“ und „körperlichen Mißhandlung“ zu streichen.

Pflichttheils-
entziehung:
wegen
Mißhandlung,

Der Antrag wurde angenommen.

Zur Begründung des Antrags wurde Folgendes geltend gemacht:

Unter den Gründen, aus welchen der Erblasser berechtigt sei, einem Abkömmlinge den Pflichttheil zu entziehen, erwähne der Entw. als Fall 2, wenn der Abkömmling einer vorsächlichen körperlichen Mißhandlung des Erblassers oder dessen Ehegatten, sofern der letztere ein leiblicher Elterntheil oder Vorelterntheil des Abkömmlinges sei, sich schuldig gemacht habe. Nach dem Beschlusse auf E. 558 unter C. solle in dem erwähnten Falle die Enterbung nur wegen einer schweren Mißhandlung seitens des Abkömmlinges zulässig sein. Man sei dabei davon ausgegangen, daß bei Personen geringeren Standes leichtere Mißhandlungen der Eltern durch ihre Kinder verhältnißmäßig häufig seien und von den Eltern meist nicht als besondere Pietätsverletzung empfunden würden. Man habe sich gesagt, der Gesetzgeber müsse mit dieser Thatsache rechnen, die er nicht aus der Welt schaffen könne, er dürfe daher nur grobe Mißhandlungen als solche Pietäts-

verletzungen ansehen, die den Ascendenten berechtigten, einem Descendenten den Pflichttheil zu entziehen. Diese Gründe erweckten zwar den Anschein, als ob sie sich in einer vom Standpunkte des Gesetzgebers richtigen Weise den realen Verhältnissen anpaßten, sie seien aber nicht ausreichend, um die Bedenken zu beseitigen, die vom Standpunkte des allgemeinen Rechtsgefühls aus gegen den gefaßten Beschluß zu erheben seien. Ein altes Sprichwort sage: „Wer seine Hand erhebt gegen Vater oder Mutter, dessen Hand wächst aus dem Grabe.“ Das spreche für die weit verbreitete Anschauung, daß, wenn ein Kind sich überhaupt, sei es auch in nicht schwerer Art, an seinen Eltern vergreife, hierin eine Pietätsverletzung, eine Missethat, liege, die nicht einmal der Tod zu sühnen vermöge. Die Abweichung von der Ueberzeugung des Volkes sei um so bedenklicher, als das geltende Recht überwiegend auf dem Standpunkte stehe, daß jede Mißhandlung eines Ascendenten seitens eines Descendenten den ersteren berechtige, dem letzteren den Pflichttheil zu entziehen. Es dürfe nicht den Anschein gewinnen, als ob der Gesetzgeber leichte Mißhandlungen, welche sich die Kinder ihren Eltern gegenüber zu Schulden kommen ließen, übersehen, ja geradezu toleriren wolle. Mit Rücksicht auf die Klagen, welche gerade in der neuesten Zeit über die Abnahme des Respekts der Kinder ihren Eltern gegenüber, namentlich auch innerhalb der ländlichen Bezirke, laut geworden seien, erscheine es nicht zweckmäßig, wenn der Gesetzgeber durch Aufstellung seiner Normen auch nur den falschen Anschein erwecke, als ob er auf das Pietätsverhältniß, welches die Kinder ihren Eltern schuldeten, weniger Gewicht lege, als es im bisherigen Rechte der Fall gewesen sei.

Von anderer Seite wurde beantragt:

die Nr. 2 des §. 2001 zu streichen.

Zur Begründung machte der Antragsteller geltend:

Nach den auf S. 558 unter D. gefaßten Beschlüssen sei zunächst bestimmt, daß der Erblasser berechtigt sei, einem Abkömmlinge den Pflichttheil zu entziehen, wenn dieser gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten ein Verbrechen oder ein schweres vorsätzliches Vergehen begangen habe. Unter einem schweren Vergehen im Sinne dieser Vorschrift sei nicht ein objektiv schweres Vergehen zu verstehen, sondern ein solches Vergehen, welches in concreto unter Berücksichtigung der besonderen Thatumstände als ein schweres anzusehen sei. Streiche man die Nr. 2 des §. 2001, so werde damit ein doppelter Vortheil erreicht: einerseits würden alsdann schon solche vorsätzliche Mißhandlungen den Erblasser zur Entziehung des Pflichttheils berechtigen, welche zwar nicht objektiv betrachtet, aber in concreto sich als schwere vorsätzliche Vergehen darstellten. Hierdurch werde wenigstens zu einem Theile den Bedenken Rechnung getragen, die gegen den Beschluß auf S. 558 unter C. erhoben seien. Andererseits werde der weitere Vortheil erreicht, daß eine innerlich ungerechtfertigte Verschiedenheit zwischen den Fällen der Nr. 2 und der Nr. 3 beseitigt werde. Nach der Nr. 2 würde nämlich kein Enterbungsgrund vorliegen, wenn ein Abkömmling des Erblassers dessen Ehefrau gegenüber, welche nicht seine leibliche Mutter ist, sich einer Mißhandlung schuldig gemacht habe, während nach der Nr. 3 eine Strafanzeige, die ein Abkömmling wider besseres Wissen gemacht habe, auch dann einen Enterbungsgrund bilde, wenn die Anzeige sich gegen die Stiefmutter gerichtet habe. Streiche

man die Nr. 2, so würde es auch im Falle einer körperlichen Mißhandlung keinen Unterschied begründen, ob die Mißhandlung sich gegen die leibliche Mutter oder die Stiefmutter des Enterbten gerichtet habe. Es sei richtiger, die Unterscheidung des Entw. nicht zu machen.

Zu Gunsten des früheren Beschlusses wurden die auf S. 557 unter C dargelegten Gründe wiederholt und namentlich darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit, den Abkömmling, welcher sich einer leichten Körperverletzung dem Erblasser gegenüber schuldig gemacht habe, auf den Pflichttheil zu setzen, schon ausreiche, um die Familienzucht aufrechtzuerhalten.

Die Mehrheit trat diesen Gründen bei.

Von anderer Seite wurde Folgendes geltend gemacht:

Die Gründe des Antragstellers seien an sich nicht so überzeugend, daß sie eine Abänderung des gefaßten Beschlusses rechtfertigten. Wenn der Gesetzgeber bestimme, daß nur eine grobe körperliche Mißhandlung seitens des Abkömmlinges den Erblasser zur Entziehung des Pflichttheils berechtige, so sage er damit noch nicht, daß leichte Mißhandlungen zu dulden seien. Es handele sich bei der hier fraglichen Bestimmung überhaupt nicht darum, was ein Abkömmling sich dem Erblasser oder dessen Ehefrau gegenüber erlauben dürfe, sondern nur darum, unter welchen Voraussetzungen der Erblasser einem Abkömmlinge den diesem gebührenden Pflichttheil entziehen dürfe. Nach dem auch dem Entw. zu Grunde liegenden Principe berechtige nur eine besonders schwere Pietätsverletzung seitens des Abkömmlinges den Erblasser zur Entziehung des Pflichttheils. Als eine solche grobe Pietätsverletzung werde nun aber eine leichte Mißhandlung nicht immer empfunden. Dennoch sprächen andere als die von dem Antragsteller ausgeführten Gründe dafür, den Entw. wiederherzustellen und das Wort „grobe“ vor Mißhandlung zu streichen. Behalte man das Wort grobe bei, so könnte die Auslegung möglicherweise zu dem Ergebnisse gelangen, daß nur eine objektiv grobe Mißhandlung die Entziehung des Pflichttheils rechtfertigte. Dieses Ergebnis würde nicht richtig sein. Denn auch in einer, rein objektiv betrachtet, nicht schweren körperlichen Mißhandlung könne im gegebenen Falle eine schwere Pietätsverletzung gegen den Erblasser liegen. Es müßte deshalb richtiger zum Ausdruck gebracht werden, daß eine solche körperliche Mißhandlung zur Entziehung des Pflichttheils berechtige, in der in concreto eine schwere Pietätsverletzung dem Erblasser gegenüber liege. Da dieser Gedanke sich schwer ausdrücken lasse, so liege es nahe, die Nr. 2 ganz zu streichen und damit das von dem zweiten Antragsteller geschilderte Ergebnis eintreten zu lassen. Hiergegen spreche aber das Bedenken, daß es nicht rathsam erscheine, den besonders prägnanten Fall der Mißhandlung in dem Kataloge der Enterbungsgründe zu übergehen oder ihn unbenannt lediglich indirekt aufzunehmen. Es sei auch nicht zu verkennen, daß, wenn man auch die leichten Mißhandlungen der Stiefmutter gegenüber berücksichtige, die Bedenken, welche gegen die Berücksichtigung der nicht schweren Mißhandlungen bei den Enterbungsgründen auf S. 557 erhoben seien, erheblich verstärkt würden. Festzuhalten sei übrigens, daß immer eine Mißhandlung erfordert werde, daß also nicht etwa jede körperliche Einwirkung genüge. Aus dem Begriffe der Mißhandlung werde sich bei richtiger Auslegung von selbst ergeben, daß immer eine schwere Pietätsverletzung vorliegen müsse.

II. Zum Antrag 1b auf S. 553 wurde beantragt:

2. als Enterbungsgrund aufzunehmen:

wenn der Abkömmling wegen einer aus ehrloser Gesinnung hervorgegangenen Handlung mit Zuchthaus bestraft ist.

hierzu die Unteranträge:

3. an Stelle der Anträge 1 und 2 zu bestimmen:

wenn der Abkömmling einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel, der Abmahnung des Erblassers ungeachtet, fortführt.

4. an Stelle des Antrags 2 zu bestimmen:

wenn der Abkömmling wegen eines Verbrechens verurtheilt ist.

5. im Antrag 1 das Wort „gewerbsmäßig“ zu streichen;

6. im Antrag 1 die Worte „gegen den Willen der Eltern“ einzuschalten und im Antrage 3 statt „der Abmahnung des Erblassers ungeachtet“ jene Worte zu setzen.

Der Antrag 4 wurde zurückgezogen. Mit den Unteranträgen, soweit sie das Wort gewerbsmäßig streichen bezw. die Worte „gegen den Willen der Eltern“ bevorzugen, erklärten sich die Antragsteller zu 1 und 3 einverstanden.

Die Mehrheit nahm hierauf den so modifizirten Antrag 3 unter Beibehaltung „des Erblassers“ statt „der Eltern“ an. Erwogen war:

Der Entw. und die nunmehrigen Beschlüsse hielten bei der Aufzählung der Enterbungsgründe an dem Standpunkte fest, daß der Erblasser nur dann berechtigt sei, einem Abkömmlinge den Pflichttheil zu entziehen, wenn der Abkömmling sich einer direkt gegen den Erblasser oder dessen Ehefrau gerichteten Verfehlung schuldig gemacht habe. In Konsequenz dieses Standpunktes gelange der Entw. dahin, in Abweichung vom überwiegenden Theile des geltenden Rechtes weder unsittlichen Lebenswandel noch Verurtheilung des Abkömmlinges wegen entehrender Verbrechen als Enterbungsgründe anzuerkennen.

In der Kritik sei diese Einschränkung der Enterbungsgründe dem geltenden Rechte gegenüber von verschiedenen Beurtheilern getabelt worden (vergl. *Zus. d. gutachtl. Anß.* V S. 103, 104). Die in dieser Beziehung erhobenen Ausstellungen seien begründet. Der Entw. ziehe den legislativen Zwecken, welchen die Anerkennung von Enterbungsgründen diene, zu enge Grenzen. Die Enterbung von Abkömmlingen müsse vom Gesetzgeber nicht allein zur Wahrung der elterlichen Autorität, sondern auch zur Wahrung der Familienehre zugelassen werden. Wer durch ein ehrloses Verhalten nicht nur seinen, sondern auch seiner Familienangehörigen guten Namen untergraben habe, von dem könne man sagen, daß er jeden Zusammenhang zwischen sich und seiner Familie zerstört und sich gewissermaßen selbst aus der Familie ausgeschlossen habe. Es sei nur konsequent, ihm auch jedes Anrecht auf das wesentlich den Interessen der Familie dienende Vermögen des Erblassers zu versagen. Zweifelhaft bleibe nur, wie das Verhalten zu charakterisiren sei, an welches sich die hervorgehobenen Rechtsfolgen knüpfen sollen. Der Antrag 1 setze diesbezüglich voraus, daß der Abkömmling eine gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßende Lebensweise führe, der Antrag 2, daß der Abkömmling wegen einer aus ehrloser Gesinnung hervorgegangenen Handlung mit Zuchthaus bestraft sei. Der Antragsteller zu 1 habe für die Beschränkung auf den von ihm hervorgehobenen Enterbungsgrund geltend gemacht,

daß einerseits es der Ueberzeugung weiter Volkskreise entspreche, wenn man unsittlichen Lebenswandel als Enterbungsgrund anerkenne, daß aber andererseits die Aufnahme der wegen entehrender Verbrechen erfolgten Verurtheilung unter die Enterbungsgründe um deswillen bedenklich sei, weil — abgesehen von der Schwierigkeit der Klassifikation der fraglichen Delikte — der Antheil nicht verkannt werden dürfe, welchen in vielen Fällen das Unglück an der Gestaltung des Lebenslaufs des Verurtheilten trage. Gegenüber diesen Ausführungen sei zu bemerken, daß man entweder von beiden Enterbungsgründen abzugehen oder beide in das Gesetz aufzunehmen habe. Es sei nicht zu erkennen, weshalb der Umstand, daß eine Tochter sich der Prostitution ergeben habe, die Enterbung durch den Erblasser rechtfertigen, dagegen die Enterbung unzulässig sein solle, wenn ein Abkömmling wegen Mordes, schweren Diebstahls oder anderer schwerer Verbrechen verurtheilt sei. Die Prostituirten seien meist nicht weniger unglücklich als die Verbrecher, so daß, wenn der in dieser Beziehung hervorgehobene Gesichtspunkt richtig wäre, er dahin führen müßte, sowohl in den Fällen des Antrags 1 als in den Fällen des Antrags 2 die Enterbung zu versagen. Allerdings gebe die Ausgestaltung des von dem Antragsteller zu 2 vorgeschlagenen Enterbungsgrundes im Einzelnen zu Bedenken Anlaß. Es sei zunächst willkürlich, die Enterbung gerade davon abhängig zu machen, daß der Abkömmling wegen einer der im Antrage 2 bezeichneten Handlungen bestraft worden sei; denn es sei nicht richtig, denjenigen ungünstiger zu stellen, welcher sich dem Gerichte gestellt habe und vielleicht gerade in Folge seines Geständnisses verurtheilt worden sei, als denjenigen, welcher sich der Bestrafung durch die Flucht entzogen habe. Es sei ferner zu eng, gerade nur die Bestrafung wegen solcher Delikte als Enterbungsgrund anzuerkennen, welche mit Zuchthaus bedroht seien. Es gebe auch Straftthaten, die nach dem St. G. B. nicht mit Zuchthaus bedroht seien, bei denen aber, wie beim gewerbsmäßigen Wucher, der Strafrichter im Falle der Verurtheilung auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkennen müsse. Es sei deswegen richtiger, die berechtigten Gedanken, welche den Anträgen 1 und 2 zu Grunde liegen, in der von dem Antragsteller zu 3 vorgeschlagenen Weise zu kombiniren und die Enterbung zuzulassen, wenn der Abkömmling einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt. Allerdings sei hierbei noch eine Einschränkung erforderlich. Wenn der Erblasser seinerseits selbst einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führe und einen Abkömmling möglicherweise zu einem derartigen Lebenswandel durch sein schlechtes Beispiel verleitet habe, so dürfe er dem Abkömmlinge den Pflichttheil nicht entziehen, weil der Abkömmling die ohnehin schon besetzte Familienehre durch sein Verhalten nicht in höherem Maße geschändet habe. Voraussetzung für die Enterbung sei mithin, daß der Abkömmling den ehrlosen oder sittenlosen Lebenswandel gegen den Willen des Erblassers führe. Man könne eventuell diesem Gedanken, wie von einer Seite angeregt sei, durch eine entsprechende Ergänzung des §. 2004 Rechnung tragen, es sei indessen richtiger, bereits bei der Normirung des Enterbungsgrundes diese Einschränkung hinzuzufügen. Die Beschränkung, daß der Abkömmling den ehrlosen oder sittenlosen Lebenswandel gegen den Willen des Erblassers führen müsse, verdiene endlich vom Standpunkte der Praktikabilität aus den Vorzug vor der ursprünglich vorgeschlagenen

Beschränkung, daß der Lebenswandel der Abmahnungen der Eltern ungeachtet fortgeführt werde. Für die Eltern sei es gerade in den häufigen Fällen, in welchen der auf Abwege gerathene Abkömmling sich domizillos in der Welt umhertreibe, außerordentlich schwer, eine Abmahnung an den Abkömmling gelangen zu lassen; es sei auch nicht richtig, die Gültigkeit der Enterbung von dem Nachweis abhängig zu machen, daß eine derartige Abmahnung erfolgt sei, da der Nachweis sich meist schwer werden führen lassen.

wegen
Betreibens
der
Entmün-
digung des
Erblassers,

III. Zu dem eventuellen Antrage 2c auf S. 553 wurde ausgeführt: Wenn ein Abkömmling des Erblassers mit Erfolg dessen Entmündigung wider besseres Wissen betrieben und dessen zeitweise Internirung in einer Irrenanstalt durchgesetzt habe, so liege hierin der Thatbestand einer strafbaren Freiheitsberaubung und mithin der Thatbestand eines schweren vorsätzlichen Vergehens vor, das den Erblasser zur Enterbung des Abkömmlinges berechtige. Aber auch wenn der Versuch einer wider besseres Wissen betriebenen Entmündigung fehlgeschlagen sei und zur Internirung des Erblassers nicht geführt habe, müsse der Erblasser zur Entziehung des Pflichttheils berechtigt sein, weil in einem solchen Unternehmen des Abkömmlinges eine schwere Pietätsverletzung dem Erblasser gegenüber zu erblicken sei. Nachdem die Komm. sich zu dem bedenklichen Schritte entschlossen habe, die Entmündigung wegen Trunksucht zuzulassen, müsse sie auch ein Korrektiv dafür schaffen, daß die Entmündigung nicht wider besseres Wissen von den Abkömmlingen des zu Entmündigenden betrieben werde. Als ein geeignetes Korrektiv erscheine es, wenn man den Erblasser in einem solchen Falle berechtige, den Abkömmlingen den Pflichttheil zu entziehen.

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab. Erwogen war:

Nachdem die Komm. sich auf den Standpunkt gestellt habe, hinsichtlich der Zulässigkeit der Enterbung keine allgemeine Klausel zu beschließen, sondern einen Katalog bestimmter Enterbungsgründe aufzustellen, sei es richtig, nur besonders prägnante und praktisch wichtige Fälle eines pietätslosen Verhaltens dem Erblasser gegenüber in den Katalog aufzunehmen. Die in dem Antrage vorgesehenen Fälle seien indessen unpraktikabel und verhältnißmäßig selten. Es sei deswegen richtiger, sie in dem Kataloge der Enterbungsgründe zu übergehen und sich damit zu begnügen, daß, wenn sich einmal ein derartiger Fall ereignen sollte, die für den Erblasser bestehende Möglichkeit, den Abkömmling auf den Pflichttheil zu setzen, eine ausreichende Sühne für die in einem solchen Verhalten des Abkömmlinges liegende Pietätslosigkeit bilden werde. Uebrigens sei es nicht die Aufgabe des Rechtsinstituts der Enterbung, einem Mißbrauche der formellen Berechtigung der Abkömmlinge, auf die Entmündigung ihres Vaters oder ihrer Mutter anzutragen, in dem Sinne der vorgeschlagenen Bestimmung entgegenzutreten.

wegen
versuchter
Erb-
scheiterei.

IV. Zu dem eventuellen Antrage 2d auf S. 553 machte der Antragsteller Folgendes geltend:

Der Antrag beruhe auf dem Gedanken, daß gewisse Handlungen, durch welche der Abkömmling den Versuch mache, den Erblasser zur Errichtung oder Aufhebung einer letztwilligen Verfügung zu bestimmen oder ihn an deren Errichtung oder Aufhebung zu hindern, den Erblasser berechtigen sollten, dem Ab-

fömmlinge den Pflichttheil zu entziehen. Der Entw. trage diesem Gedanken insoweit Rechnung, als er, wenn die in dem Antrage bezeichneten Handlungen sich nicht auf einen bloßen Versuch beschränkten, sondern zu dem gewünschten Erfolge geführt hätten, den Erben im §. 2045 Nr. 2, 3 für erbunwürdig erkläre. Diese Vorschrift versage indessen, wenn der Versuch mißlungen sei, es müsse deswegen dem Erblasser als Ersatz hierfür gestattet sein, einem Abkömmlinge, der einen Versuch nach der bezeichneten Richtung gemacht habe, den Pflichttheil zu entziehen. Die Bestimmungen, wonach der Pflichttheil wegen schwerer gegen den Erblasser gerichteter Vergehen des Abkömmlinges entzogen werden dürfe, reichten nicht aus, da namentlich in den Fällen einer arglistigen Täuschung der Thatbestand eines strafbaren Betrugs sich schwer konstruiren lasse. Auf einem entsprechenden Standpunkte stehe namentlich auch das österr. B.G.B., welches in dieser Beziehung zu praktischen Unzuträglichkeiten nicht geführt habe. (Vergl. daselbst §. 770 in Verbindung mit §. 542.)

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab. Erwogen war:

Die Vorschriften des §. 2045 Nr. 2, 3 beruhten auf dem Gedanken, daß Erbunwürdigkeit eintreten solle, weil in den vorausgesetzten Fällen Unsicherheit über den wahren Willen des Erblassers bestehe. Sei der Versuch, den Erblasser in der Errichtung oder Aufhebung einer letztwilligen Verfügung zu beeinflussen, fehlgeschlagen, so bestehe diese Unsicherheit nicht. Ein solcher fehlgeschlagener Versuch könnte mithin höchstens unter dem Gesichtspunkt einer schweren Pietätsverletzung in die Reihe der Enterbungsgründe aufgenommen werden. Aber einerseits werde auch hier die Möglichkeit, den Abkömmling auf den Pflichttheil zu setzen, genügen, um den Erblasser vor einer qualifizierten Beeinflussung seines letzten Willens durch einen der Abkömmlinge zu schützen, andererseits gehe es nicht an, in den Katalog der Enterbungsgründe alle möglichen Handlungen aufzunehmen, in welchen eine Pietätsverletzung zu finden sei. Man müsse sich darauf beschränken, die allerwichtigsten Fälle in den Katalog aufzunehmen und zu diesen könnten die in dem Antrage hervorgehobenen Fälle nicht gerechnet werden.

V. Die Beschlußfassung zu §. 2001 war bisher nur eventuell erfolgt und zwar unter dem Vorbehalte, daß nach der Durchberathung der einzelnen Enterbungsgründe nochmals darüber abgestimmt werden solle, ob es bei dem Kataloge verbleiben oder ob man sich auf eine generelle Klausel über die Zulässigkeit der Enterbung beschränken solle. Der §. 2001 wurde in der Fassung, die er bei der Eventualabstimmung erhalten hat, in der Schlußabstimmung von der Mehrheit endgültig angenommen.

Schluß-
abstimmung
zu §. 2001.

VI. Zu §. 2002 lagen die Anträge vor:

1. a) den §. 2002 zu streichen;

b) eventuell:

im Abs. 1 statt die „gesetzlichen Erben desselben“ zu sagen „die Verwandten der ersten Linie sowie den Ehegatten desselben zu den Antheilen, zu welchen sie als gesetzliche Erben berufen sind.“

2. den Abs. 3 zu streichen;

§. 2002.
Pflichttheils-
beschränkung
in guter
Absicht.

3. den §. 2002 dahin zu fassen:

Hat ein Abkömmling sich in solchem Maße der Verschwendung ergeben oder ist er in solchem Maße überschuldet, daß ein späterer Erwerb desselben erheblich gefährdet wird, so kann der Erblasser, wenn er dem Abkömmling einen mindestens den Pflichttheil deckenden Erbtheil hinterläßt, für die Zeit nach dem Tode des Abkömmlinges dessen Erben als Nacherben einsetzen und zugleich für die Lebenszeit des Abkömmlinges einem Testamentvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses ohne die im §. 1907 bestimmte Verpflichtung übertragen. Der Abkömmling kann die Auslieferung des sich aus der Verwaltung ergebenden jährlichen Reingewinns verlangen.

Die Anordnung ist unwirksam, wenn der sie rechtfertigende Grund zur Zeit des Erbfalls nicht mehr vorhanden ist.

4. den §. 2002 nach dem Antrage 3 anzunehmen, jedoch statt „einsetzen und zugleich“ zu sagen „einsetzen; er kann außerdem“;
5. im §. 2002 Abs. 1 statt „die gesetzlichen Erben desselben“ zu sagen „die Verwandten der ersten und der zweiten Linie sowie den Ehegatten desselben zu den Antheilen, zu welchen sie als gesetzliche Erben berufen sind.“
6. im Antrage 3 nach den Worten „wenn er dem Abkömmling“ fortzufahren „mindestens den Pflichttheil hinterläßt, für die Zeit nach dem Tode des Abkömmlinges diejenigen, welche die gesetzlichen Erben desselben sein würden, zu den für die gesetzliche Erbfolge geltenden Antheilen als Nacherben oder als Nachvermächtnißnehmer einsetzen und zugleich für die Lebenszeit des Abkömmlinges einem Testamentvollstrecker die Verwaltung des Pflichttheils übertragen. Der Abkömmling kann“ zc. wie im Antrage 3.

Zur Begründung des Streichungsantrags 1 wurde von dem Antragsteller Folgendes geltend gemacht:

Allgemeiner
Standpunkt.

An sich sei der dem §. 2002 zu Grunde liegende gesetzgeberische Gedanke nur zu billigen, daß einem Pflichttheilsberechtigten gegenüber, der wegen Verschwendung — vielleicht auch wegen Ueberschuldung — außer Stande sei, den ihm zukommenden Pflichttheil wirtschaftlich zu nutzen und zu konserviren, eine Erweiterung der Testirfreiheit eintreten solle, durch die einerseits dem Berechtigten der Genuß des Pflichttheils nicht entzogen und andererseits das Interesse der Familie geschützt werde. Allein eine solche wohlgemeinte Zwangsfürsorge lasse sich weder auf dem vom Entw. betretenen noch auf einem anderen Wege erreichen, ohne gleichzeitig Nachteile hervorzurufen, welche die mit einer derartigen Fürsorge verbundenen Vortheile überwiegen. Es sei zunächst schwierig, die Voraussetzungen, unter welchen die Pflichttheilsbeschränkung angeordnet werden könne, im Gesetze näher zu präzisiren. Wie diese Präzisirung aber auch ausfallen möge, immer werde das tatsächliche Vorhandensein der Voraussetzungen mehr oder minder zu Zweifeln und Streit Anlaß geben. Die Folge davon sei, daß ärgerliche, mit Erbitterung geführte Prozesse veranlaßt würden, die eine empfindliche Störung des Familienfriedens hervorrufen und vom Richter in vielen Fällen kaum anders als nach mehr oder minder subjektivem Ermessen

entschieden werden können. Lasse man mit dem Entw. die Pflichttheilsbeschränkung auch wegen Ueberschuldung zu, so begeben man sich vollends auf einen ganz unsicheren Boden. Dies zeigten die zwischen dem Entw. und den einzelnen Anträgen bestehenden Verschiedenheiten in der näheren Präzisierung des Begriffs der Ueberschuldung. Keine der vorgeschlagenen Formulierungen gewähre eine genügende Garantie für eine zuverlässige Feststellung des gesetzlichen Thatbestandes. Die hierdurch hervorgerufenen Bedenken verstärkten sich, wenn man den Abs. 3 ins Auge fasse. Der Richter gerathe in eine außerordentlich schwierige Lage, wenn er im Streitfalle darüber entscheiden solle, ob der Beschränkungsgrund zur Zeit der Anordnung vorhanden gewesen bzw. ob er zur Zeit des Erbfalls fortgefallen sei. Der dem Abs. 3 zu Grunde liegende Gedanke müßte ferner eigentlich noch weiter ausgedehnt werden. Es müßte bestimmt werden, daß die Beschränkung aufhöre, sobald nach dem Eintritte des Erbfalls der sie rechtfertigende Grund weg falle. Aus dem Umstande, daß diese Feststellung kaum durchführbar sei, ergebe sich, daß das ganze Institut der exheredatio bona mente in seiner Ausgestaltung zu unpraktikablen Ergebnissen führe. Endlich trage aber auch die unter Verwerthung des Instituts der Nacherbschaft vom Entw. gewählte Konstruktion wesentlich dazu bei, die Schwierigkeiten und Verwickelungen, zu denen die Pflichttheilsbeschränkung Anlaß gebe, besonders zu verstärken. Die Prozesse, zu welchen die Bestimmungen des Entw. führen müßten, würden nicht allein zwischen den Pflichttheilsberechtigten und den Miterben ausgetragen werden. Die Frage, ob die Beschränkung zu Recht bestehe oder nicht, könne vielmehr auch von den Gläubigern aufgeworfen werden. Da die zwischen der einen Partei ergehenden Urtheile für andere Parteien keine Rechtskraft schafften, so könne es sich ereignen, daß die für so viele Verhältnisse wichtige Grundfrage, ob Jemand Erbe bzw. unbeschränkter Erbe sei, in verschiedenen Prozessen in abweichendem Sinne entschieden werde.

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab.

Man ging von der Ansicht aus, daß die von dem Antragsteller hervor- gehobenen Bedenken bereits bei der Verathung des Entw. genügend gewürdigt und in den Mot. V S. 438 widerlegt, keinesfalls aber ausreichend seien, um die Abschaffung des im überwiegenden Theile des geltenden Rechtes bestehenden, in der Praxis als zweckdienlich erprobten Instituts der exheredatio bona mente zu rechtfertigen.

Man trat hierauf in die Spezialberathung der zu §. 2002 vorliegenden Anträge ein. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß von verschiedenen Seiten eine vom Entw. abweichende Regelung des Instituts beantragt war und daß für den Fall der Annahme dieser Aenderungen einige Mitglieder sich möglicherweise veranlaßt sehen könnten, gegen das ganze Institut zu stimmen, beschloß man, zunächst die Beschlüsse nur eventuell zu fassen und am Schlusse der Verathung darüber abzustimmen, ob der §. 2002 in der Gestalt, die er durch die Eventualabstimmung erhalten habe, anzunehmen sei.

VII. Man berieth zunächst die Voraussetzungen, unter welchen die Pflichttheilsbeschränkung im Sinne des §. 2002 zulässig sein solle. Der Entw. verlangt, daß der Abkömmling entweder durch verschwenderische Lebensweise

Voraus-
setzungen,

bezw. verschwenderische Geschäftsführung die Besorgniß rechtfertigt, daß er sich und seine Familie dem Nothstande preisgibt, oder daß der Abkömmling derart mit Schulden belastet ist, daß sein Vermögen auch mit Einschluß des Pflichttheils zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreicht. Nach dem Antrage 3 soll dagegen schon eine Verschwendungssucht oder eine Ueberschuldung genügen, die so groß ist, daß ein späterer Erwerb des Abkömmlinges erheblich gefährdet erscheint. Von einer dritten Seite wurde angeregt, es im Uebrigen bei den Voraussetzungen des Entw. zu belassen, den Fall der Ueberschuldung aber ganz zu übergehen.

Die Mehrheit beschloß, diejenigen Voraussetzungen aufzustellen, welche in dem Antrage 3 enthalten sind. Erwogen war:

Der Entw. fasse die Voraussetzungen für die exhereditatio bona mente zu eng, wenn er zunächst für den Fall einer verschwenderischen Lebensführung des Abkömmlinges verlange, daß die Verschwendungssucht den Abkömmling und seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetze. Das für die Familie bestimmte Vermögen sei nicht allein dazu bestimmt, die Familienmitglieder vor der harten bitteren Noth zu bewahren. Wenn die Verschwendungssucht des Abkömmlinges einen derartigen Grad erreicht habe, daß zwar noch nicht die Gefahr eines Nothstandes für den Abkömmling und seine Familie bestehe, wohl aber ein späterer Erwerb des Abkömmlinges, insbesondere der ihm durch die Erbschaft anfallende Erwerb, erheblich gefährdet erscheine, so müsse dies genügen, um Beschränkungen des Erbtheils des Abkömmlinges nach Maßgabe des §. 2002 bezw. der Anträge für zulässig zu erklären. Anlangend den weiteren Fall der Ueberschuldung, so sei es jedenfalls nicht richtig, diesen Fall ganz auszuscheiden. Man könne nicht sagen, daß der Abkömmling unter allen Umständen die Möglichkeit haben müsse, seine Gläubiger aus seinem Erbtheile zu befriedigen, weil sonst die Gläubiger schwer geschädigt werden könnten. Der künftige Erbtheil, den Jemand zu erwarten habe, bilde keine Grundlage für einen gesunden Kredit. Wenn Gläubiger demungeachtet mit Rücksicht auf eine dem Schuldner möglicherweise später anfallende Erbschaft kreditirt hätten, so müßten sie es sich selbst zuschreiben, wenn sie sich in ihren Hoffnungen, aus der Substanz der Erbschaft befriedigt zu werden, getäuscht sähen. Die gleichen Gründe sprächen auch dafür, den Begriff der Ueberschuldung im Sinne des §. 2002 anders wie im Entw. zu bestimmen. Nach dem Entw. würden die nach §. 2002 zulässigen Beschränkungen nur dann statthaft sein, wenn das Vermögen des Abkömmlinges mit Einschluß des Pflichttheilsanspruchs zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreiche. Die Gläubiger würden mithin jedenfalls auf den vollen Betrag des Pflichttheilsanspruchs zu ihrer Befriedigung rechnen können, wenn der Pflichttheil dazu hinreiche. Es bestehe aber kein innerer Grund, den Gläubigern stets die Möglichkeit zu gewähren, den ganzen Betrag des Pflichttheils zu ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen, also auch dann, wenn die Schulden des Abkömmlinges zwar noch nicht seinen Pflichttheil überstiegen, wohl aber bereits zu einer solchen Höhe angewachsen seien, daß ein späterer Erwerb des Abkömmlinges erheblich gefährdet erscheine. Jedenfalls bestehe doch für den Erblasser die Möglichkeit, den Abkömmling mit dessen Willen den im §. 2002 näher bezeichneten Beschränkungen zu unterwerfen. Aber dafür, daß diese Beschrän-

fungen auch gegen den Willen des Abkömmlinges getroffen werden dürften, sprächen die vorentwickelten Gründe, wonach das Familienvermögen den Familienangehörigen mindestens insoweit zu erhalten sei, daß es nicht sofort mit dem Erwerb in Folge der Verschwendungssucht oder der Ueberschuldung des Erwerbers der Gefahr des Verlustes ausgesetzt sei. Ein hinreichender Grund, den Fall der Ueberschuldung anders zu behandeln als den Fall der Verschwendung, sei auch im Uebrigen nicht ersichtlich.

378. (§. 7585 bis 7610.)

I. Zu §. 2002 lagen noch die Anträge 1b, 3 bis 6 auf S. 565, 566 sowie die Anträge vor:

7. den Abs. 1 dahin zu beschließen:

Setzt ein Abkömmling durch seine Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aus oder ist er mit Schulden dergestalt überlastet, daß sein Vermögen mit Einschluß des Pflichttheils zur Befriedigung der Gläubiger nicht hinreicht, so kann der Erblasser, wenn er dem Abkömmling einen mindestens den Pflichttheil deckenden Erbtheil hinterläßt, für die Zeit nach dem Tode des Abkömmlinges dessen gesetzliche Erben als Nacherben einsetzen und zugleich dem Abkömmlinge die Verpflichtung auferlegen, den Nacherben Sicherheit zu leisten. Der Erblasser kann auch den Betrag des Pflichttheils den gesetzlichen Erben des Abkömmlinges in der Weise vermachen, daß sie dem Abkömmling eine dem Zinsertrage des Pflichttheils entsprechende lebenslängliche Rente zu entrichten und für die Entrichtung Sicherheit zu leisten haben.

und den Eingang des Abs. 2 zu fassen:

Auf das dem Abkömmling als Vorerben oder als Vermächtnisnehmer zustehende Recht

sowie den Eingang des Abs. 3 zu fassen:

Die Anordnung des Erblassers ist unwirksam, wenn der sie rechtfertigende

8. dem Abs. 3 folgende Fassung zu geben:

Der Abkömmling kann die Beschränkung anfechten, wenn der dieselbe rechtfertigende Grund zur Zeit des Erbfalls nicht mehr besteht. Die Anfechtung ist nur innerhalb einer der Ausschlagungsfrist gleichkommenden Frist zulässig.

Nachdem für die exheredatio bona mente die Voraussetzungen festgestellt sind, welche in der Person des zu Enterbenden vorliegen müssen, handelt es sich nunmehr um den Beschluß darüber, auf welchem Wege die mit dem Institut angestrebte Beschränkung des pflichttheilsberechtigten Abkömmlinges am Besten zu erreichen sei.

Der Entw. schließt sich an das Verhältniß der Nacherbschaft an: der Erblasser soll in den Fällen des §. 2002 für die Zeit nach dem Tode des Abkömmlinges die gesetzlichen Erben desselben als Nacherben berufen und zugleich die Anordnung treffen dürfen, daß der Abkömmling den Nacherben Sicherheit

Inhalt der
Enterbungs-
befugniß.